

Der Rechtsanwalt in Bulgarien

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen¹ wird im Folgenden das bulgarische Anwaltsrecht dargestellt.

I. EINFÜHRUNG

Noch im Vorfeld der bulgarischen EU-Mitgliedschaft profitierte die heimische Anwaltschaft vom damaligen Wirtschaftswachstum, das um 6% angestiegen war. Das knapp 8 Mill. Einwohner umfassende Land wurde nicht nur als neue Investitionsquelle von Marken wie Heineken oder Coca Cola entdeckt, sondern auch als beliebter und preiswerter Zweitwohnsitz. Für viele bulgarische Anwälte bot der Bauboom ein lukratives Arbeitsfeld: die überwiegend aus Großbritannien stammenden Mandanten beauftragten lokale Anwälte, um die formellen Angelegenheiten vor Ort abzuwickeln.² 2009 hat Bulgarien nicht nur mit der Rezession zu kämpfen, sondern auch mit den Brüsseler Institutionen. Am 19. Februar 2009 leitete die EU-Kommission die erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens ein und forderte die bulgarische Regierung innerhalb von zwei Monaten zur Stellungnahme auf (Art. 226 EG). Grund ist das bulgarische Anwaltsgesetz (AnwaltsG), das gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) und die RL 98/5/EG über die anwaltsspezifische Niederlassung verstoßen soll.³ Angeführt werden die Vorschriften des AnwaltsG, die zur Berufsausübung die bulgarische Staatsbürgerschaft voraussetzen, und EU-Rechtsberatern versagen, den Namen ihrer Kanzlei in Bulgarien zu verwenden.⁴ Zudem die Tatsache, dass EU-Rechtsberater nicht die gleichen Rechte wie ihre bulgarischen Kollegen bei der Berufsausübung genießen und dass sich EU-Kanzleien nicht in Bulgarien niederlassen können. Üblich waren bisher Kooperationen mit lokalen Sozietäten,⁵ insbesondere mit bulgarischen Großkanzleien, die mit bis zu 60 Mitarbeitern den Rechtsmarkt dominieren.⁶ Auf diesem Wege konnten sich österreichische Sozietäten etablieren,⁷ weniger solche aus dem anglo-amerikanischen Raum.

¹Vgl. *Barrister* in England und Wales, schottischer „*Solicitor*“, griechischer „*Dikigoros*“, dänischer und schwedischer „*Advokater*“, französischer und luxemburgischer „*Avocat*“, portugiesischer „*Advogado*“ und spanischer „*Abogado*“.

²Hierzu *Tromans*, *Cuts both ways, the European Lawyer*/November 2006. 46 ff.

³Vgl. Presseveröffentlichung der EU-Kommission v. 19. 02. 2009, vgl. unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/281&type=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de> (Stand: Februar 2010). Hierzu auch die Stellungnahme renommierter, bulgarischer Großkanzleien, die nach dem EU-Beitritt an ein rasches Umsetzen der Niederlassungsrichtlinie geglaubt hatten, vgl. *Cheresheva/Nachev*, *Legal strategy proven in use, the European Lawyer*/November 2006, 52.

⁴Art. 12 ff. AnwaltsG.

⁵So ging die Kanzlei Norton Rose eine Allianz mit LIC-Penkov, Markov & Partners ein, die Sozietät Eversheds mit Georgiev Todorov & Co.

⁶Z.B. die Sozietät Djingov Gouginski Kyutchukov & Velichkov (DGKV). Kleinere Kanzleien beschäftigten im Durchschnitt zehn Mitarbeiter.

⁷Z. B. die Sozietäten Schönherr und Reich Rohrwig Hainz (CMS).

II. HISTORISCHER WERDEGANG

Im späten 19. Jahrhundert war die bulgarische Anwaltschaft einem komplexen und unüberschaubaren System berufsrechtlicher Regulierungen ausgesetzt: die Normen des Verfassungsrechts, die die Anwälte betrafen, und die entsprechenden Vorschriften im Gerichtsverfassungsgesetz wurden um ein Vielfaches modifiziert, dass es zunächst nicht möglich war, ein einheitliches Berufsbild zu formen. Hinzu kam die aus Zeiten der osmanischen Okkupation überlieferte Überzeugung, dass jedes weise Gemeindemitglied als Prozessvertreter vor Gericht auftreten könnte.⁸ Nach der Befreiung Bulgariens (1878) führte 1880 die geringe Anzahl an ausgebildeten Juristen zu einer Bestimmung im Gerichtsverfassungsgesetz, nach der jeder volljährige und tadellose Bulgare vor Gericht das Wort für fremde Interessen ergreifen konnte. Das Advokatengesetz von 1888 ließ nur noch Personen als Prozessvertretung zu, die über eine Hochschulreife oder dreijährige berufspraktische Anwaltsausbildung verfügten.⁹ Konnte keine Hochschulbefähigung nachgewiesen werden, musste ein Anwaltsexamen abgelegt werden. Damit wurde die Anwaltsausbildung nach kontinental-europäischen Muster eingeführt. Eine weitere Selektion fand durch das Anwaltsgesetz von 1898 statt, das erstmals eine fundierte juristische Ausbildung an einer Universität im In- oder Ausland forderte, die mit dem Staatsexamen abschließen sollte. Zudem musste ein sechs- bis zwölfmonatiger Vorbereitungsdienst absolviert werden. Wer bereits nach früherer Gesetzeslage als Rechtsanwalt tätig war, konnte weiterhin seinen Beruf ausüben. Das Anwaltsgesetz vom 8. Juli 1925 gilt als Meilenstein für das Anwaltsbild im modernen Sinne: es brachte erstmals berufsethische Regulierungen und ein homogenes Anwaltsbild hervor.¹⁰ Die berufspraktische Ausbildung wurde auf zwei Jahre heraufgesetzt und Anwaltskammern entstanden, die die Einhaltung des Berufskodexes kontrollierten.¹¹ Positiv kam die zunehmende Regulierung bei der Bevölkerung an, bei der die Anwaltschaft immer größeres Ansehen genoss. Dass das Anwaltsgesetz minderbemittelten Bürgern unentgeltlichen Rechtsbeistand zusprach, war auf das Engagement der freiwilligen Organisation bulgarischer Anwälte zurückzuführen, die sich alternativ zu den Anwaltskammern auf nationaler und regionaler Ebene etabliert hatte und die Wahrung materieller und kultureller Interessen der bulgarischen Anwaltschaft anstrebte. Zu ihrer Gründung hatten die zahlreichen als ungerecht empfundenen Gesetzesänderungen geführt, die viele Rechtsanwälte als Hindernis für eine unbeschwerte Berufsausübung angesehen hatten.¹²

III. DIE JURISTENAUSBILDUNG UND BERUF SZULASSUNG

1. DAS UNIVERSITÄTSSTUDIUM

Das Jurastudium kann an einer der zehn Rechtsfakultäten des Landes aufgenommen werden: in Sofia an der Universität St. Kliment Ohridski, der neuen bulgarischen Universität sowie der nationalen und internationalen Wirtschaftsfakultät und in Varna an der Technischen Universität und der freien Universität. Weitere Fakultäten befinden sich in Burgas, Blagoevgrad, Plovdiv und Rousse. Dabei handelt es sich um staatliche und Privatuniversitäten, die sich durch hohe Studiengebühren finanzieren.¹³ Vorausgesetzt wird der Sekundärabschluss II (*Diploma za Zavurcheno Sredno Obrazovanie*) und die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.¹⁴ Bei Nichtbestehen müssen Studiengebühren entrichtet werden. Das akademische Jahr gliedert sich in zwei Semester, das im Februar mit dem Sommersemester und im September mit dem Wintersemester beginnt. Bereits 1995 wurde das Studiensystem nach anglo-amerikanischen Vorbild reformiert und vier-bis

⁸Art. 98 der vorläufigen Regeln über die Gerichtsverfassung in Bulgarien (1878).

⁹Art. 4 Advokatengesetz.

¹⁰Vgl. Art. 35-50 des AnwaltsG a.F.

¹¹Zu den Standespflichten des Anwalts, vgl. Art. 35-50 AnwaltsG a.F.

¹²Zum Ganzen *Magnus*, Die Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1929, 67 ff. und ABA/CEEL, The Legal Profession Reform Index For Bulgaria, May 2006, 7 f., vgl. unter <http://www.abanet.org/rol/publications/bulgaria-lpri-2006.pdf> (Stand: Februar 2010).

¹³An den staatlichen Universitäten können pro Studienjahr Gebühren i.H.v. 3.000 bis 5.500 EUR veranschlagt werden.

¹⁴In der Aufnahmeprüfung werden die Kenntnisse in der bulgarischen Sprache und Geschichte überprüft.

fünfstufige Bachelor- (*Bakalavar*) – und ein- bis zweijährige Mastersstudiengänge (*Magistr*) eingeführt. Die Umsetzung erfolgte nur bei wenigen Universitäten. Die renommierten Rechtsfakultäten St. Kliment Ohridski in Sofia und in Plovdiv bieten weiterhin ein einstufiges Studium an, das im Durchschnitt fünf Jahre andauert.¹⁵ Viele Vorlesungen sind Pflichtfächer wie z. B. Zivil- und Zivilprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Öffentliches Recht und Materien des Wirtschaftsrechts. Mit Studienbeginn können zudem Spezialisierungskurse gewählt werden (z. B. internationale Beziehungen, Öffentliche Verwaltung und Völkerrecht). Am Studienende folgen das Staatsexamen über die Pflichtfächer, mit drei Abschlussprüfungen, und das praktische Examen über die Spezialisierungskurse. Die neuen und freien (Privat-) Universitäten wie z.B. die südwestliche Universität von Blagoevgrad folgen dem zweistufigen Aufbau: sie führten das Bachelor- und ein Mastersystem ein und vergeben *credits* nach dem ECTS.¹⁶ Abschlussprüfungen, wie das traditionelle Universitätsexamen, sind nicht vorgesehen. Zur berufspraktischen Ausbildung muss der Mastertitel oder das Staatsexamen erworben werden, das ein Äquivalent zum Titel „*Master of Laws*“ (LL.M.) darstellen soll. Nach dem fünfjährigen Studium kann innerhalb von vier Jahren der Doktorgrad erlangt werden.

2. POSTUNIVERSITÄRE AUSBILDUNG

Um den Beruf des Rechtsanwalts ausüben zu können, muss der Hochschulabsolvent als Assistanzanwalt eine zweijährige berufspraktische Ausbildung absolvieren.¹⁷ Zugelassen wird nur, wer das Staatsexamen oder den Bachelor- und Mastertitel erworben hat und als Referendar in das Kammerregister für Referendare eingetragen wurde.¹⁸ Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Anwaltskammer.¹⁹ Für den Zeitraum der Ausbildung hat sich der Berufsanwärter einen Ausbilder zu suchen. Von Vorteil ist ihm dabei der Nachweis über Spezialisierungskurse, die er an der Universität belegt hat. Während seiner Ausbildungszeit soll der Referendar umfassend in die anwaltlichen Aufgaben eingebunden werden, vor Bezirksgerichten kann er zusammen mit seinem Ausbilder auftreten.²⁰ Die berufspraktische Ausbildung schließt mit einem schriftlichen und mündlichen Examen ab, die umfassende Kenntnisse im Straf-, Zivil-, Verwaltungs- und Anwaltsrecht abverlangen.²¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Lew (etwa 25 EUR).²² Die prüfungsrelevanten Themen werden durch den Obersten Rat der Anwaltskammer bestimmt, zuletzt durch den Beschluss vom 26. Juni 2009,²³ und das Verfahren ist durch die Prüfungsverordnung für Juristen und Rechtsanwälte vom 9. November 2004 festgelegt, zuletzt geändert am 11. Juli 2008.²⁴ Im schriftlichen Teil sind auf zwei aufeinander folgenden Tagen in einem dreistündigen Test 70 bis 100 Fragen zu allen prüfungsrelevanten Rechtsgebieten zu beantworten.²⁵ Der Test ist bestanden, wenn 70% der gestellten Fragen richtig beantwortet worden sind.²⁶ Erst dann kann am zweiten Teil der schriftlichen Prüfung teilgenommen werden, zwei Gutachten zu einem straf- und einem zivilrechtlichen Fall zu erstellen.²⁷ Wurde die schriftliche Prüfung erfolgreich absolviert, findet die Zulassung zur mündlichen Prüfung statt.²⁸ Die Prüfungskommission kommt zweimal im Jahr zusammen und besteht aus fünf Juristen, von denen zumindest zwei aus der Lehre und

¹⁵Vgl. zur rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität St. Kliment Ohridski unter http://portal.uni-sofia.bg/index.php/eng/faculties/faculty_of_law/degree_programmes/master_s_degree_programmes und der Universität Plovdiv unter <http://en.law.uni-plovdiv.bg/> (Stand: Oktober 2009).

¹⁶Vgl. zur südwestlichen Universität von Blagoevgrad unter <http://www.law.swu.bg/> (Stand: Februar 2010).

¹⁷Art. 20 Abs. 1 und Abs. 9 AnwaltsG.

¹⁸Art. 20 Abs. 1 AnwaltsG.

¹⁹Art. 20 Abs. 2 AnwaltsG.

²⁰Art. 20 Abs. 6 und 21 Abs. 1 AnwaltsG.

²¹Art. 8 Abs. 2 AnwaltsG sowie Art. 7 und Art. 15 Prüfungsverordnung.. Ausführliche Auflistung aller Prüfungsinhalte, vgl. Beschluss des Obersten Rates, Amtsblatt Nr. 416 v. 26. 06. 2009.

²²Art. 8 Abs. 4 Prüfungsverordnung.

²³Art. 8 Abs. 2 AnwaltsG.

²⁴Verordnung über die Bedingungen und das Verfahren für die Prüfung von Juristen und Rechtsanwälten, Amtsblatt Nr. 99 v. 9. 11. 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung, Amtsblatt Nr. 62 v. 11. 07. 2008.

²⁵Art. 12 Prüfungsverordnung.

²⁶Art. 12 Prüfungsverordnung.

²⁷Art. 13 Prüfungsverordnung.

²⁸Art. 7 und Art. 12 Prüfungsverordnung.

der Vorsitzende ein Mitglied des Obersten Kammerrates sein sollen.²⁹ Wird auch der mündliche Teil mit „bestanden“ bewertet, ist eine Registrierung in die Liste der bulgarischen Rechtsanwälte möglich.³⁰

3. JURISTISCHE FACHPRÜFUNG

Juristische Fachprüfungen können derzeit noch im universitären, als auch im postuniversitären Bereich erfolgen. An den etablierten Rechtsfakultäten müssen das Staatsexamen über die Pflichtfachveranstaltungen und das praktische Examen über die Spezialisierungskurse abgelegt werden. Falls an der Fakultät bereits die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge statt, kann mit einer bestimmten Anzahl an *credits* der Bachelor- und den Mastertitel erworben werden. Zwingend für alle Assistentenanwälte ist das (zweite) Staatsexamen, das am Ende der berufspraktischen Ausbildung folgt.

4. BERUFZULASSUNG

Zur Berufsausübung ist die Kammermitgliedschaft zwingend, die Aufnahme in das Anwaltsverzeichnis muss vom Anwaltsanwärter bei der Anwaltskammer schriftlich beantragt werden.³¹ Voraussetzung sind der Nachweis über ein fünfjähriges Universitätsstudium an einer juristischen Fakultät, die Postulationsfähigkeit, die zweijährige juristische Berufspraxis und das (zweite) Staatsexamen.³² Nach der Vereidigung entscheidet die Anwaltskammer innerhalb eines Monats über die Registereintragung.³³ Im Fall eines ablehnenden Bescheids kann der Anwaltsanwärter innerhalb von zwei Wochen einen Widerspruch einlegen. Ergeht daraufhin ein ablehnender Bescheid oder eine stillschweigende Weigerung, kann der Oberste Gerichtshof angerufen werden, der in einer mündlichen Verhandlung mit dem betroffenen Anwaltsanwärter und einem Mitglied des Obersten Rates eine abschließende und unanfechtbare Entscheidung trifft.³⁴ Eine umfangreiche Prüfung des Antrags unterbleibt, wenn der Antragssteller „Doktor der Rechtswissenschaften“ ist und über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im juristischen Bereich verfügt.³⁵ Hochschulabsolventen der Rechtswissenschaften können zudem eine Reihe anderen Rechtsberufe ausüben: sie können als Richter, Staatsanwalt, Kriminalinspektor, Gerichtsvollzieher, Justizbeamter, Notar und Rechtsberater tätig sein.

5. BERUFSWEITERBILDUNG

Bulgarische Rechtsanwälte sind verpflichtet, ihre Fähigkeiten zu erhalten und zu verbessern.³⁶ Kurse zur Spezialisierung und Fortbildung werden durch den Obersten Rat der Anwaltskammer organisiert, der für eine homogene Ausbildungsstruktur auf nationaler Ebene sorgt.³⁷ Veranstaltungen werden in den Ausbildungszentren der lokalen Anwaltskammern angeboten.³⁸ Näheres bestimmt der Oberste Rat durch Verordnungen.³⁹

IV. REGULIERUNG

1. ALLGEMEINE VERANKERUNG DES ANWALTSBERUFES

²⁹ Art. 8 Abs. 1 AnwaltsG und Art. 4 Abs. 2 Prüfungsverordnung.

³⁰ Vgl. auch Art. 20 Abs. 1 AnwaltsG und Art. 16 Prüfungsverordnung. Im Jahr 2005 bestanden 53% der Prüflinge das Staatsexamen.

³¹ Art. 3 Abs. 2 AnwaltsG

³² Art. 4 Abs. 1 AnwaltsG. Hierzu auch Art. 6 AnwaltsG. Daneben müssen moralische Fähigkeiten nachgewiesen werden.

³³ Art. 6 Abs. 2 AnwaltsG

³⁴ Art. 7 Abs. 5 bis 7 AnwaltsG.

³⁵ Art. 6 Abs. 3 AnwaltsG.

³⁶ Art. 27 AnwaltsG.

³⁷ Art. 27 AnwaltsG.

³⁸ Art. 28 Abs. 1 AnwaltsG.

³⁹ Art. 28 Abs. 2 AnwaltsG.

In Art. 134 der bulgarischen Verfassung wird dem Rechtsanwaltsberuf und seiner berufsrechtlichen Vereinigung ein besonderer Status zuerkannt. Danach ist die Anwaltschaft fähig, sich selbst zu verwalten und die eigenen Angelegenheiten zu regulieren. Als wesentliche berufsrechtliche Vorschriften sind daraus das Anwaltsgesetz (AnwaltsG) vom 22. Juni 2005, das zum siebten Mal am 5. August 2008 geändert wurde,⁴⁰ und der Ethikkodex vom 22. Juli 2005⁴¹ hervorgegangen. Hinzu kommen die Verordnung über die Eintragung in das Kammerverzeichnis vom 7. Dezember 2004, zuletzt geändert am 20. Februar 2009 geändert,⁴² die Verordnung über die Prüfung von Juristen und Rechtsanwälten vom 9. November 2004, zuletzt geändert am 11. Juli 2008,⁴³ die Verordnung über die anwaltlichen Mindestgebühren vom 23. Juli 2004, zuletzt geändert vom 9. Januar 2009,⁴⁴ und die Verordnung zur Mediation vom 12. Dezember 2004, zuletzt geändert am 24. Oktober 2006⁴⁵.

2. DAS BULGARISCHE ANWALTSGESETZ

Das Anwaltsgesetz (AnwaltsG) wurde zuletzt am 5. August 2008 modifiziert und regelt die Berufsausübung des Rechtsanwalts und die Organisation der Anwaltskammern.⁴⁶ Es gliedert sich in 14 Kapitel. Neben allgemeinen Grundsätzen über den Rechtsanwaltsberuf in Kapitel 1 (Art. 1-3 AnwaltsG) enthält das AnwaltsG in Kapitel 2 Bestimmungen über die Zulassung zur Anwaltschaft und die anwaltliche Berufsausübung (Art. 4-6), in Kapitel 3 die Berufsausübung ausländischer Rechtsanwälte (Art. 5-19 AnwaltsG), in Kapitel 4 die Rechte und Pflichten des Assistentenanwalt (Art. 20-21 AnwaltsG), in Kapitel 5 Bestimmungen über den Austritt aus der Anwaltschaft (Art. 22-23 AnwaltsG), in Kapitel 6 das Aufgabenspektrum des Rechtsanwalts (Art. 24-26 AnwaltsG), in Kapitel 7 die anwaltliche Weiterbildungspflicht (Art. 27-28 AnwaltsG), in Kapitel 8 die Rechte des Rechtsanwalts (Art. 29-39 AnwaltsG), in Kapitel 9 die anwaltlichen Pflichten (Art. 40-51 AnwaltsG), in Kapitel 10 die Führung einer Anwaltssozietät und die Gründung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (Art. 52-77 AnwaltsG), in Kapitel 11 die Zuständigkeit und Organisation der Rechtsanwaltskammer (Art. 78-110 AnwaltsG), in Kapitel 12 Zuständigkeiten der Organe der Anwaltskammer (Art. 111-130), in Kapitel 13 die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Rechtsanwälte (Art. 131-146), in Kapitel 14 die Eintragung in das Kammerregister für Anwälte, Assistentenanwälte, Kanzleien und ausländische Rechtsanwälte (Art. 147-149 AnwaltsG) und in einem letzten Abschnitt Zusatz- sowie Schluss- und Übergangsbestimmungen.

V. ORGANISATION DER ANWALTSKAMMERN

1. KOLEGIYA PRAVATA

a) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Die bulgarische Anwaltskammer (*kolegiya pravata*) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die eine Interessenvertretung der bulgarischen Rechtsanwälte darstellt.⁴⁷ Ihre Mitgliedschaft zwingend. Hierfür sieht die Kammer Register für bulgarische Anwälte, ihre Mitarbeiter, Anwaltsanwärter und Rechtsanwaltsgesellschaften vor, zudem Verzeichnisse

⁴⁰Das Recht der Anwaltschaft, Amtsblatt Nr. 55 v. 25. 06. 2005, modifiziert durch Amtsblatt Nr. 43 v. 20. 05. 2005; Amtsblatt Nr. 79 des Jahres 2005; Amtsblatt Nr. 10 des Jahres 2006; Amtsblatt Nr. 39 des Jahres 2006; Amtsblatt Nr. 105 des Jahres 2006 und Amtsblatt Nr. 59 des Jahres 2007. Die letzte Änderung erfolgte durch die Verordnung, Amtsblatt Nr. 69 v. 5. 08. 2008.

⁴¹Ethikkodex der Rechtsanwälte, Amtsblatt Nr. 60 v. 22. 07. 2005.

⁴²Verordnung über die Eintragung in das Kammerverzeichnis, Amtsblatt Nr. 107 v. 7. 12. 2004, zuletzt geändert durch Verordnung, Amtsblatt Nr. 14 v. 20. 02. 2009.

⁴³Verordnung über die Bedingungen und das Verfahren für die Prüfung für Juristen und Rechtsanwälte, Amtsblatt Nr. 99 v. 9. 11. 2004, zuletzt modifiziert durch Verordnung, Amtsblatt Nr. 62 v. 11. 07. 2008.

⁴⁴Verordnung über Anwaltsgebühren, Amtsblatt Nr. 64 v. 23. 07. 2004, zuletzt geändert durch Verordnung, Amtsblatt Nr. 2 v. 9. 01. 2009.

⁴⁵Verordnung zur Mediation, Amtsblatt Nr. 110 v. 17. 12. 2004, zuletzt modifiziert durch Verordnung, Amtsblatt Nr. 86 v. 24. 10. 2006.

⁴⁶Art. 1 AnwaltsG.

⁴⁷Art. 78 AnwaltsG.

für Kanzleien und ausländische Rechtsanwälte.⁴⁸ Die bulgarischen Rechtsanwaltskammern sind nach einem zweistufigen Aufbau organisiert, an dessen Spitze die nationale Rechtsanwaltskammer in Sofia steht. Auf lokaler Ebene existieren 25 weitere Kammern.⁴⁹ In der Regel gibt es in jedem Gerichtsbezirk eine Anwaltskammer.⁵⁰ Die lokalen Kammern beschäftigen sich vor allem mit Ausbildungsfragen.

b) DIE ORGANE DER ANWALTSKAMMER

Die Organisation der *kolegiya pravata* kennzeichnet sich durch einen streng hierarchischen Aufbau, regionale Kammerorgane werden durch die nationalen Organe kontrolliert. Dem Zwei-Stufen-System gehören die Generalversammlung, der Oberste Rat, der regionale Kammererrat, der Oberste Aufsichtsrat, der regionale Aufsichtsrat, das Oberste Disziplinargericht, das einfache Disziplinargericht und der Kammerpräsident an.⁵¹ Zudem gibt es einen Sekretär des Obersten Rates, einen Regionalsekretär und eine Wahlkommission.

aa) GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung setzt sich aus den im Kammerregister eingetragenen Rechtsanwälten zusammen.⁵² Sie steht den lokalen Kammern vor und kommt zumindest einmal jährlich zusammen, wenn 2/3 ihrer Mitglieder persönlich anwesend sind.⁵³ Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.⁵⁴ Im Mittelpunkt stehen die Tätigkeitsberichte des Kammerrats, des Aufsichtsrats und des Disziplinargerichts, der Haushaltsplan und die Wahl der Kammerorgane.⁵⁵ Schriftliche Anträge von Mitgliedern werden dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sich hierfür 1/3 der Mitglieder aussprechen.⁵⁶ Mit der gleichen Mitgliederanzahl kann auch eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.⁵⁷

bb) OBERSTER RAT

Einberufen wird die Generalversammlung durch den in Sofia ansässigen Obersten Rat der Anwaltskammer, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern und einem Präsidenten.⁵⁸ Er tagt mindestens einmal im Monat, eine Sitzung findet statt, wenn 2/3 der Ratsmitglieder anwesend sind.⁵⁹ Beschlüsse ergehen mit einer einfachen Mehrheit, durchgeführt werden die Sitzungen durch den Sekretär des Obersten Rates.⁶⁰ Der Oberste Rat überwacht die Tätigkeit der lokalen Kammerräte und dient als Beschwerdeinstanz gegen das Verhalten anderer Kammerorgane, Beschlüsse der Generalhauptversammlung und gegen die Nichtzulassung zum Anwaltsregister.⁶¹ Weiterhin sorgt der Oberste Rat für eine homogene Juristenausbildung und bezieht Stellung zu Gesetzesentwürfen des Parlaments.⁶²

cc) REGIONALER KAMMERRAT

⁴⁸Vgl. Art. 13 und Art. 148 AnwaltsG. Ausführlich hierzu Art. 1 Verordnung über die Eintragung in das Kammerverzeichnis.

⁴⁹Die lokalen Rechtsanwaltskammern befinden sich in Blagoevgrad, Varna, Tirnova, Vidin, Vraca, Gabrovo, Dobrich, Kürdzhalı, Kyustendil, Montana, Pazardjik, Pernik, Pleven, Plovdiv, Razgrad, Ruse, Silistra, Sliven, Smoljan, Sofia, Stara Zargora, Targovishte, Haskovo, Shumen und Yambol.

⁵⁰Art. 78 Abs. 4 AnwaltsG.

⁵¹Art. 79 AnwaltsG.

⁵²Art. 80 Abs. 1 AnwaltsG.

⁵³Art. 81 Abs. 4 AnwaltsG. Die Anwälte können sich auch durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

⁵⁴Art. 81 Abs. 5 AnwaltsG. Die Beschlüsse können auch vor dem Obersten Rat der Kammer angefochten werden, vgl. Art. 85 AnwaltsG.

⁵⁵Art. 82 und Art. 113 AnwaltsG.

⁵⁶Art. 81 AnwaltsG. Die Generalversammlung wird am letzten Samstag bzw. Sonntag im Januar eines Jahres einberufen.

⁵⁷Art. 85 AnwaltsG.

⁵⁸Art. 111, 117 f. und Art 124 AnwaltsG. Die Mitglieder des Obersten Rates müssen eine fünfzehnjährige Berufsausübung als Rechtsanwalt nachweisen können. Vertreten werden die Ratsmitglieder durch zehn Stellvertreter, der Präsident kann durch seinen Vizepräsidenten vertreten werden.

⁵⁹Art. 119 f. AnwaltsG.

⁶⁰Art. 123 Abs. 1 Nr. 1 AnwaltsG. Zu den weiteren Aufgaben des Sekretärs des Obersten Rates, vgl. Art. 123 AnwaltsG.

⁶¹Art. 122 AnwaltsG.

⁶²Art. 122 AnwaltsG.

Der regionale Kammerrat setzt sich aus den Ratsmitgliedern und ihren Stellvertretern zusammen, die Entscheidungskompetenz liegt bei den Ratsmitgliedern.⁶³ Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, gewählt werde sie von der Generalversammlung.⁶⁴ Dem Rat steht der Ratspräsident vor, der den regionalen Kammerrat einmal monatlich einberuft.⁶⁵ Abhängig vom Mitgliederbestand der lokalen Rechtsanwaltskammern können je Kammerbezirk eine unterschiedliche Anzahl an Ratsmitgliedern an den Kammerrat entsendet werden.⁶⁶ Als Ratsmitglied kann gewählt werden, wer über eine zehnjährige Berufspraxis als Rechtsanwalt verfügt.⁶⁷ Beschlüsse im Rat werden mit einfacher Mehrheit bestimmt, wesentlich sind dabei die Stimmen der Ratsmitglieder.⁶⁸ Das Aufgabenspektrum des Kammerrates ist umfassend und beinhaltet u.a. die Überwachung der Einhaltung des Berufsrechts durch die Kammermitglieder, die Entscheidung über die Anwaltszulassung, die Standortbestimmung der Anwaltskammern, Prüfungsangelegenheiten, die Koordination der lokalen Anwaltskammern, die Verteidigung der Anwaltschaft und ihre Fortentwicklung sowie die Einleitung disziplinarrechtlicher Verfahren.⁶⁹ Für die Organisation der monatlichen Zusammenkünfte ist der Regionalsekretär zuständig, der auch für die Umsetzung der Ratsbeschlüsse in den regionalen Anwaltskammern sorgt.⁷⁰

dd) OBERSTER AUFSICHTSRAT

Die fünf Mitglieder des Obersten Aufsichtsrats verfügen mindestens über eine fünfzehnjährige Berufserfahrung im juristischen Bereich, ihnen steht ein Präsident vor.⁷¹ Aufgabe des Rates ist die Kontrolle des Haushaltsbudgets des Obersten Rates und die Überwachung der ihm nachgeordneten regionalen Aufsichtsräte.⁷² Der Generalversammlung fertigt er einen Tätigkeitsbericht an.⁷³

ee) REGIONALER AUFSICHTSRAT

Wie viele Mitglieder die lokalen Anwaltskammern in den regionalen Aufsichtsrat entsenden dürfen, bestimmt sich - wie beim Kammerrat - nach dem Mitgliederbestand der jeweiligen Kammern.⁷⁴ Die Aufsichtsratsmitglieder sind Rechtsanwälte und müssen über eine zehnjährige, ihr Präsident über eine fünfzehnjährige Berufserfahrung verfügen.⁷⁵ Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Überwachung des Haushaltsbudgets der lokalen Kammern und die Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Generalversammlung.⁷⁶ Halten Kammerorgane den Haushaltsplan nicht ein, kann der Aufsichtsrat den Verstoß beim Obersten Rat anzeigen.⁷⁷

ff) SONSTIGE ORGANE

Hinzu treten Organe, die für disziplinarrechtliche Angelegenheiten zuständig sind: das einfache Disziplinargericht, das über berufsrechtliche Verstöße von Kammermitgliedern entscheidet, und das Oberste Disziplinargericht, das die Berufungsinstanz zum einfachen Diszi-

⁶³ Art. 86 AnwaltsG.

⁶⁴ Art. 99 f. AnwaltsG.

⁶⁵ Ordentliche Versammlungen finden statt, wenn 2/3 der Ratsmitglieder anwesend sind. Auch sind außerordentliche Versammlungen möglich, wenn hierfür 1/3 der Ratsmitglieder stimmen. Zum Ganzen Art. 86 und 88 AnwaltsG. Zur Tätigkeit des Ratspräsidenten, vgl. Art. 91 ff. und Art. 99 f. AnwaltsG.

⁶⁶ Art. 86 AnwaltsG.

⁶⁷ Art. 86 Abs. 3 AnwaltsG.

⁶⁸ Art. 88 AnwaltsG.

⁶⁹ Ausführlich hierzu Art. 89 AnwaltsG.

⁷⁰ Art. 90 AnwaltsG.

⁷¹ Art. 126 AnwaltsG.

⁷² Art. 127 Abs. 1 AnwaltsG.

⁷³ Art. 127 Abs. 2 AnwaltsG.

⁷⁴ Art. 94 Abs. 1 AnwaltsG.

⁷⁵ Art. 94 Abs. 2 AnwaltsG. Ggf. genügt bei den Aufsichtsratsmitgliedern eine fünfjährige und beim Präsidenten eine zehnjährige Berufspraxis als Anwalt. Vgl. Art. 94 Abs. 3 AnwaltsG.

⁷⁶ Art. 94 Abs. 1 AnwaltsG.

⁷⁷ Art. 95 Abs. 2 AnwaltsG.

plinargericht darstellt und zudem für berufsrechtliche Verstöße der Kammerorgane zuständig ist.⁷⁸ Dem Obersten Disziplinargericht ist eine Disziplinarkommission vorgeschaltet.⁷⁹ Alle Mitglieder des Kammerrats, Aufsichtsrats und des Disziplinargerichts können von der Generalversammlung auch in einer zweiten Amtszeit bestätigt werden, die Wahlen bereitet eine Wahlkommission vor.⁸⁰

VI. BERUFSAUSÜBUNG

1. TÄTIGKEIT-VERBOT-HAFTUNG

a) DIE TÄTIGKEIT DES ANWALTS

Der Rechtsanwalt soll seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft und im Rahmen des geltenden Gesetzes, insbesondere des Berufsrechts, ausüben und die Ehre der Kammer wahren.⁸¹ Zu den wesentlichen Aufgaben des *advokatat* zählen die Rechtsberatung und die Verteidigung vor Gericht.⁸² Er erstellt Gutachten und arbeitet Verträge aus, vor dem Obersten Gerichtshof und dem Obersten Verwaltungsgerichtshof treten nur Rechtsanwälte mit fünfjähriger Berufserfahrung auf.⁸³ Von den Behörden kann der Rechtsanwalt alle für die Rechtssache erforderlichen Dokumente einfordern.⁸⁴ Für die Akten und Dokumente des Mandanten trifft ihn eine Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflicht.⁸⁵ Der Rechtsanwalt hat die Anwaltskanzlei, die er führt, bei der zuständigen Anwaltskammer zu registrieren und eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.⁸⁶ Weiterhin hat er den Richter und seine Kollegen mit Anstand zu behandeln, andernfalls wird ein Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss der Anwaltskammer eingeleitet.⁸⁷ 2006 übten 40% der 11.310 Rechtsanwälte ihren Beruf in Sofia aus, 20% der Rechtsanwälte war in Plovdiv und Varna tätig.

b) DIE DIE BERUFSAUSÜBUNG HINDERNDE GRÜNDE

Unvereinbar ist die anwaltliche Berufsausübung mit einer Tätigkeit im Staatsdienst, als Unternehmensvorstand oder als Notar. Zudem kann die Zulassung auf eigenen Antrag, bei psychisch bedingter Krankheit oder im Todesfall entzogen werden.⁸⁸ Untersagt ist die Berufsausübung auch dann, wenn ein Ermittlungs- oder ein Disziplinarverfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet wurde.⁸⁹ Erlaubt ist die berufsbegleitende Tätigkeit als Dozent an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät.⁹⁰ Weiterhin muss die Art und Weise, wie der Rechtsanwalt eine Sozietät führt, mit den Vorschriften des AnwaltsG zu vereinbaren sein.⁹¹ Es gilt ein Werbeverbot, das ein Verbot vergleichender Werbung, Veröffentlichung von Mandaten und den Hinweis, mit der anwaltlichen Tätigkeit einen konkreten Erfolg zu erzielen, einschließt.⁹² Die Nennung von Tätigkeitsfeld, beruflichen Werdegang, Berufserfahrung und

⁷⁸Das dreiköpfige Disziplinargericht hat einen Vorsitzenden, ebenso wie das Oberste Disziplinargericht. Vgl. Art. 98 und Art. 128 ff. AnwaltsG. Ihre Mitglieder haben sich zuvor einem präzise ausgestalteten Auswahlverfahren unterzogen, vgl. Art. 98 ff. AnwaltsG.

⁷⁹Vgl. Art. 129 AnwaltsG.

⁸⁰Art. 100 und Art. 102 AnwaltsG. Die Wahlkommission wird zwei Monate vor der Wahl der Kammerorgane durch den Kammerrat, Aufsichtsrat und das Disziplinargericht bestimmt. Ausführlich zu den Mitgliedern und der Tätigkeit der Wahlkommission, vgl. Art. 101 ff. AnwaltsG.

⁸¹Art. 2 f. und Art. 20 AnwaltsG. Hierzu auch Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Ethikkodex.

⁸²Art. 40 AnwaltsG und Art. 1 Abs. 1 Ethikkodex. Vor Gericht muss der Rechtsanwalt eine Toga tragen.

⁸³Art. 24 AnwaltsG.

⁸⁴Art. 30 ff. AnwaltsG.

⁸⁵Allgemein zum Berufsgeheimnis, vgl. Art. 4 f. Ethikkodex. Zu den weiteren Umgang mit vertraulichen Dokumenten des Mandanten, vgl. Art. 45 ff. AnwaltsG.

⁸⁶Art. 40 Abs. 6 und Art. 50 AnwaltsG sowie Art. 20 Ethikkodex. Für eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Mitglieder hat die Anwaltskammer zu sorgen, vgl. ausführlich Art. 50 AnwaltsG.

⁸⁷Art. 29 AnwaltsG sowie Art. 21 ff. und Art. 25 ff. Ethikkodex.

⁸⁸Art. 22 Abs. 1 AnwaltsG.

⁸⁹Art. 5 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 AnwaltsG.

⁹⁰Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 AnwaltsG. Auch kann der Rechtsanwalt zugleich Stipendiat einer anwaltsrechtlichen Forschungseinrichtung sein.

⁹¹Art. 23 Abs. 1 AnwaltsG.

⁹²Art. 42 AnwaltsG und Art. 8 Abs. 2 Ethikkodex.

Fremdsprachenkenntnisse ist erlaubt.⁹³ Der Rechtsanwalt darf nicht Mandate annehmen, die im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Jurymitglied oder Kriminalinspektor stehen oder ihn als Ehegatten betreffen.⁹⁴ Zudem sind Mandate abzulehnen, bei denen es zu einem Interessenkonflikt kommen oder die im Gegensatz zu den persönlichen Interessen des Rechtsanwalts stehen könnten.⁹⁵

c) DIE HAFTUNG

Für Verstöße gegen das AnwaltsG und den Ethikkodex hat der Rechtsanwalt disziplinarrechtlich einzustehen.⁹⁶ Hierzu zählen auch Beschlüssen des Obersten Rates, der regionalen Kammerräte und der Generalversammlung.⁹⁷ Zuständig sind in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten das einfache Disziplinargericht, das sich mit berufsrechtlichen Verstößen von Kammermitgliedern beschäftigt, und das Oberste Disziplinargericht, das die Berufungsinstanz zum einfachen Disziplinargericht darstellt und für berufsrechtliche Verstöße von Kammerorganen zuständig ist.⁹⁸ Dem Obersten Disziplinargericht ist eine Disziplinarkommission vorgeschaltet.⁹⁹ Eingeleitet werden die disziplinarrechtlichen Verfahren durch den Kammerrat bzw. den Obersten Rat, die auch die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch die Kammermitglieder bzw. Kammerorgane überwachen.¹⁰⁰ Im ersten Fall wird das Kammermitglied vom Kammerrat benachrichtigt und erhält die Möglichkeit, innerhalb von sieben Tagen eine Stellungnahme abzugeben.¹⁰¹ Daraufhin leitet ein Berichtersteller vor dem Kammerrat ein mündliches Verfahren ein, gegen dessen Entscheidung innerhalb von zwei Wochen Berufung vor dem Obersten Disziplinargericht eingelegt werden kann.¹⁰² Überprüft wird das Anliegen zunächst durch die Disziplinarkommission, anschließend durch Disziplinargericht.¹⁰³ Von 2005 bis 2007 entschied das Oberste Disziplinargericht über 122 Fälle.¹⁰⁴ Als mögliche Sanktionen kommen für den Rechtsanwalt ein Verweis, eine Geldbuße in Höhe eines einfachen bis achtfachen Monatsgehalts oder ein Berufsausübungsverbot in Betracht.¹⁰⁵ In minder schweren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.¹⁰⁶ Das vorübergehende Berufsverbot kann, je nach Schweregrad des Verstoßes, drei bis achtzehn Monate bzw. bis zu fünf Jahre umfassen.¹⁰⁷ Daneben hat sich der Rechtsanwalt ggf. strafrechtlich bzw. vor einem Verwaltungsgericht zu verantworten.¹⁰⁸

d) BEZIEHUNG ZUM MANDANTEN UND HONORARANSPRUCH

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet einen Rechtssuchenden nach bestem Gewissen zu beraten und ggf. vor Gericht zu verteidigen.¹⁰⁹ Mandant und Rechtsanwalt schließen einen Anwaltsvertrag ab, in dem die Vergütung vereinbart wird.¹¹⁰ Für das Auftreten vor Gericht erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine schriftliche Vollmacht.¹¹¹ Die Vergütung für die anwaltlichen Dienste sollte angemessen und nicht niedriger sein, als sie durch die Gebührenverordnung vorgesehen ist.¹¹² Soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, be-

⁹³ Art. 42 AnwaltsG und Art. 8 Ethikkodex. Auch ist es erlaubt aus beruflichen Gründen eine Homepage zu erstellen.

⁹⁴ Art. 43 AnwaltsG.

⁹⁵ Hierzu Art. 43 Abs. 3-6 AnwaltsG und Art. 13 Abs. 5 Ethikkodex.

⁹⁶ Art. 132 AnwaltsG und Art. 13 Ethikkodex.

⁹⁷ Art. 132 AnwaltsG.

⁹⁸ Das einfache Disziplinargericht besteht aus drei Mitgliedern, einschließlich eines Vorsitzenden. Das Oberste Disziplinargericht hat 15 Mitglieder, einschließlich eines Vorsitzenden, und tritt im Verfahren mit fünf Mitgliedern auf. Vgl. Art. 98 und Art. 128 ff. AnwaltsG. Zum Auswahlverfahren der Gerichtsmitglieder, vgl. Art. 98 ff. AnwaltsG.

⁹⁹ Vgl. Art. 129 AnwaltsG.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 136 AnwaltsG.

¹⁰¹ Art. 137 AnwaltsG.

¹⁰² Ausführlich hierzu Art. 137 f. AnwaltsG.

¹⁰³ Art. 141 f. AnwaltsG. Die Entscheidung des Disziplinargerichts ist endgültig. Wird ein Verstoß festgestellt, findet eine Eintragung in das Kammerregister statt. Vgl. Art. 144 AnwaltsG.

¹⁰⁴ Stand: Oktober 2007.

¹⁰⁵ Art. 133 Abs. 1 AnwaltsG.

¹⁰⁶ Art. 133 Abs. 4 AnwaltsG.

¹⁰⁷ Art. 133 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AnwaltsG.

¹⁰⁸ Art. 134 AnwaltsG.

¹⁰⁹ Art. 2 Abs. 2 AnwaltsG sowie Art. 4 f., 9 und Art. 11 Abs. 3 Ethikkodex.

¹¹⁰ Art. 25 und 36 AnwaltsG, Art. 14 Abs. 1 Ethikkodex und Art. 1 Mindestgebührenordnung.

¹¹¹ Art. 25 AnwaltsG.

¹¹² Art. 36 AnwaltsG und Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Ethikkodex.

stimmt der Oberste Rat eine Vergütung auf der Grundlage der Gebührenverordnung.¹¹³ Die Mindestgebühren für die Rechtsberatung und die Ausarbeitung von Verträgen belaufen sich zwischen 20.- LEW und 600.- LEW (etwa 10.- EUR bis 306.- EUR), Stundenhonorare können ab 60.- LEW (etwa 30.- EUR) vereinbart werden.¹¹⁴ Seitdem die Mindestgebührenordnung am 9. Januar 2009 modifiziert wurde, sind auch Erfolgshonorare, insbesondere die Streitanteilvergütung (*quota litis*), erlaubt.¹¹⁵ Bei der Annahme der Rechtssache ist der Mandant über die volle Höhe der zu erwartenden Anwaltskosten aufzuklären.¹¹⁶ Ist der Mandant mittellos bzw. Sozialhilfeempfänger, kann der Rechtsanwalt seine Dienste auch gebührenfrei anbieten.¹¹⁷ Minderbemittelte Rechtssuchende, die zwar keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen, aber die anwaltlichen Kosten nicht tragen können, können einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.¹¹⁸ Auf diese Möglichkeit hat der Rechtsanwalt hinzuweisen.¹¹⁹ Für die Einnahmen aus der Mandatsarbeit ist eine Geschäftskonto einzurichten.¹²⁰ Kommt der Mandant für die Vergütung nicht auf, kann der Rechtsanwalt gegen ihn im Wege der Zivilprozessordnung vorgehen.¹²¹ Auf Seiten des Mandanten kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.¹²² Ein Anwaltszwang besteht in einem Strafverfahren, wenn der Angeklagte minderjährig oder psychisch eingeschränkt ist, sich in Untersuchungshaft befindet oder nicht imstande ist, die anwaltliche Vergütung aufzubringen.¹²³ Auch dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren zu erwarten oder der Angeklagte der bulgarischen Sprache nicht mächtig ist, ein Rechtsanwalt angeklagt oder das oberste Kassationsgericht zuständig ist.¹²⁴

2. RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Zur gemeinsamen Berufsausübung können zwei oder mehrere Rechtsanwälte eine Kanzlei gründen, auch wenn sie bei verschiedenen Anwaltskammern registriert sind.¹²⁵ Dies ist möglich in Form einer Rechtsanwaltsgesellschaft, eine juristische Person, für die die Partner persönlich haften.¹²⁶ Als Partner kommen nur Juristen in Betracht, eine Partnerschaft in anderen Kanzleien ist nicht möglich.¹²⁷ Zwischen der Kanzlei und den Rechtsanwälten besteht ein Dienstvertrag, in dem das monatliche Entgelt vereinbart wird.¹²⁸ Auch über die Führung der Kanzlei wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen, in dem Name, Adresse und Tätigkeitsfeld sowie die persönlich haftenden Gesellschafter aufzuführen sind.¹²⁹ Auf Antrag erfolgt dann die Eintragung in das Kanzleiregister der Anwaltskammer, über den der Oberste Rat entscheidet.¹³⁰ Sein Beschluss kann vor dem Obersten Gerichtshof angefochten werden.¹³¹ Die Kanzlei muss zudem in das Kanzleiverzeichnis des Amtsgerichtes aufgenommen werden, dem Antrag ist die Entscheidung des Obersten Rates beizufügen.¹³² Ein Standortwechsel ist der Anwaltskammer und dem Amtsgericht mitzuteilen.¹³³ Wiederstrei-

¹¹³ Art. 36 Abs. 3 AnwaltsG und Art. 2 Mindestgebührenordnung.

¹¹⁴ Ausführlich zu den Mindestgebühren für anwaltliche Dienste, vgl. Art. 6 Art. 1 Mindestgebührenordnung. Die Mindestgebühren für die Prozessbetreuung vor Zivil- und Verwaltungsgerichten belaufen sich zwischen 150.- LEW und 500 LEW (etwa 76.- EUR bis 255.- EUR), im Strafrecht zwischen 250.- Lew bis 1.800 Lew (etwa 127.- EUR bis 918.- EUR), vgl. Art. 7 und Art. 13 Mindestgebührenordnung.

¹¹⁵ Vgl. § 1 der Zusatzbestimmungen der Mindestgebührenordnung. Hierzu Art. 6 f. Mindestgebührenordnung.

¹¹⁶ Art. 14 Abs. 2 AnwaltsG.

¹¹⁷ Art. 38 Abs. 1 AnwaltsG und Art. 5 Mindestgebührenordnung. Gebührenfrei kann der Rechtsanwalt auch für Verwandte und Freunde tätig werden.

¹¹⁸ Vgl. Art. 1 f. ProzesskostenhilfeG.

¹¹⁹ Art. 18 Ethikkodex.

¹²⁰ Ausführlich hierzu Art. 19 Ethikkodex.

¹²¹ Art. 37 AnwaltsG.

¹²² Art. 26 AnwaltsG.

¹²³ Vgl. Art. 94 Strafprozessordnung.

¹²⁴ Vgl. Art. 94 Strafprozessordnung.

¹²⁵ Art. 52 AnwaltsG.

¹²⁶ Art. 57, 62 und Art. 72 AnwaltsG.

¹²⁷ Art. 57 Abs. 2 AnwaltsG.

¹²⁸ Art. 76 f. AnwaltsG. Für die Kanzleimitglieder ist eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, vgl. Art. 72 Abs. 2 AnwaltsG.

¹²⁹ Hinzu kommen Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Verteilung Ein- und Ausgaben bei angestellten Rechtsanwälten und Partnern, die Aufnahmebedingungen für neue Partner, den Ausschluss von Partnern und die Auflösung der Kanzlei. Die Kanzlei kann nur die Namen ihrer Mitglieder tragen. Vgl. Art. 58 f. AnwaltsG.

¹³⁰ Art. 52 AnwaltsG

¹³¹ Art. 53 AnwaltsG.

¹³² Art. 62 AnwaltsG.

¹³³ Art. 63 AnwaltsG. Die ältere Eintragung ist dann aus dem Register zu löschen.

tende Interessen dürfen in einer Kanzlei nicht betreut werden.¹³⁴ Jedem Kanzleimitglied steht es zu, administrative Angelegenheiten mitzutragen, die Buchhaltung zu kontrollieren und am Umsatz beteiligt sowie über allgemeine Belange informiert zu werden.¹³⁵ Eine Kanzlei kann sich bei gegenseitigem Einvernehmen, im Todesfall, bei einem Berufsausübungsverbot oder bei Löschung aus dem Anwaltsverzeichnis auflösen.¹³⁶

3. STAATLICHE KOSTENHILFE

Neben den berufsrechtlichen Vorschriften haben die Rechtsanwälte die verfahrensrechtliche Vorschriften des Straf- und der Zivilprozessrechts zu beachten. Hierzu zählt auch, Mandanten auf die staatliche Prozesskostenhilfe hinzuweisen.¹³⁷ Die unterlegene Partei trägt in Bulgarien grundsätzlich die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei. Damit allen Personen gleicher Zugang zum Recht gewährt wird, sieht das Prozesskostenhilfegesetz (ProzesskostenhilfeG) vom 4. Oktober 2005, zuletzt geändert am 11. April 2004,¹³⁸ Prozesskostenhilfe für Rechtssuchende in straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor, wenn sie die anwaltlichen Gebühren aus eigenen wirtschaftlichen Mitteln nicht erbringen können.¹³⁹ Ausgenommen sind hiervon Rechtssachen im Steuer- und Handelsrecht.¹⁴⁰ Die Prozesskostenhilfe umfasst die anwaltliche Beratung, die Mandatsarbeit für die Strafverfolgung und die Prozessführung.¹⁴¹ Das Gesetz wird durch die Zusammenarbeit von Nationalem Rechtshilfeamt und der regionalen Kammerräte umgesetzt, deren Tätigkeit durch das Ministerium für Justiz überwacht wird.¹⁴² Das Nationale Rechtshilfeamt ist eine autonom handelnde juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sofia und eigener Geschäftsordnung. Seinen fünf Mitgliedern steht ein eigenes Haushaltsbudget zur Verfügung, zudem führen sie das Nationale Rechtshilferegister bei den Amtsgerichten, durch das dem Rechtssuchenden ein Rechtsanwalt vermittelt wird.¹⁴³ In das Register werden nur Rechtsanwälte aufgenommen, deren Eignung durch die regionalen Kammerräte festgestellt wurde.¹⁴⁴ Prozesskostenhilfe wird Rechtssuchenden gewährt, die einen Anspruch auf Sozialhilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes haben.¹⁴⁵ Zudem minderbemittelten Personen, die die anwaltlichen Gebühren nicht bezahlen können, aber nicht Empfänger von Sozialhilfe sind.¹⁴⁶ Ob bei Ihnen eine Prozesskostenhilfe genehmigt wird, hängt vom konkreten Fall ab, von Einkommen, Familienstand, Gesundheit und Alter des Antragsstellers.¹⁴⁷ Über den Prozesskostenhilfeantrag entscheidet das nationale Rechtshilfepräsidium innerhalb von 14 Tagen, im Fall der Ablehnung kann Berufung auf der Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.¹⁴⁸ Wird dem Antrag stattgegeben, wird dem Rechtssuchenden, soweit er nicht selbst einen Rechtsanwalt ausgewählt hat, ein Rechtsanwalt aus dem Nationalen Rechtshilferegister zugeteilt.¹⁴⁹ Durch die Genehmigung des Antrags werden die anwaltlichen Gebühren vom Nationalen Rechtshilfebüro übernommen und dem Rechtsanwalt

¹³⁴Art. 57 Abs. 4 AnwaltsG.

¹³⁵Art. 67 AnwaltsG.

¹³⁶Art. 68 und Art. 73 AnwaltsG.

¹³⁷Art. 3 und Art. 18 Ethikkodex.

¹³⁸Gesetz über Prozesskostenhilfe, Amtsblatt 79 v. 04. 10. 2005, das am 1. 01. 2006 in Kraft trat. Die letzte Änderung erfolgte durch Verordnung, Amtsblatt Nr. 30 vom 11. 04. 2006, die am 12. 07. 2006 in Kraft trat.

¹³⁹Art. 1 und Art. 3 ProzesskostenhilfeG.

¹⁴⁰Art. 24 Abs. 3 ProzesskostenhilfeG.

¹⁴¹Art. 21 ProzesskostenhilfeG.

¹⁴²Art. 6 Abs. 2 ProzesskostenhilfeG. Vgl. auch Dekret des Ministerrates, Nr. 4 v. 6.01.2006, Amtsblatt Nr. 5 v. 17.01.2006.

¹⁴³Art. 6 f., 18 und Art. 31 ProzesskostenhilfeG. Zu den fünf Mitgliedern zählen der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei Rechtsanwälte, die durch den Obersten Anwaltsrat gewählt worden sind. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Vgl. auch Art. 9 ff. ProzesskostenhilfeG.

¹⁴⁴Art. 29, 33 Abs. 5 und Art. 37 ProzesskostenhilfeG. So werden keine Rechtsanwälte eingetragen bzw. aus dem Register gelöscht, die sich disziplinarrechtlich oder strafrechtlich verantworten müssen, die gegen das ProzesskostenhilfeG verstoßen haben oder keine qualitativ zufriedenstellende Mandatsarbeit leisten. Das Register wird einmal im Jahr aktualisiert. Vgl. hierzu Art. auch 34 f. ProzesskostenhilfeG.

¹⁴⁵Art. 22 ProzesskostenhilfeG.

¹⁴⁶Art. 23 ProzesskostenhilfeG.

¹⁴⁷Art. 23 f. ProzesskostenhilfeG.

¹⁴⁸Art. 25 ProzesskostenhilfeG. Das Formular zur Beantragung der Prozesskostenhilfe kann eingesehen werden unter <http://212.122.188.138/en/informatsiia/information/information.html> (Stand: Februar 2010). Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist vollständig auszufüllen, insbesondere ist Auskunft über die persönlichen Vermögensverhältnisse und die Rechtssache zu geben.

¹⁴⁹Art. 25 ProzesskostenhilfeG.

überwiesen.¹⁵⁰ Hierzu hat der Rechtsanwalt dem Kammerrat einen schriftlichen Bericht über seine Mandatsarbeit zuzusenden, der den Bericht prüft und den Umfang der Prozesskostenhilfe festlegt.¹⁵¹ Im Fall der Inhaftierung besteht die Besonderheit, dass ein Pflichtverteidiger durch den Kammerrat innerhalb von drei Stunden bestellt werden muss.¹⁵² Auch EU-Mitglieder und sonstige ausländische Personen, die über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen, können in internationalen Zivil- und Handelssachen Prozesskostenhilfe beantragen.¹⁵³ Sie umfasst die Kosten aus Rechtsberatung, Übersetzung verfahrensrelevanter Dokumente durch das Gericht oder andere zuständige Behörden und Reiseauslagen, soweit die persönliche Anwesenheit des Antragstellers vor Ort zwingend ist.¹⁵⁴ Dies gilt ggf. auch dann, wenn ihr Einkommen über dem bulgarischen Sozialhilfeniveau liegt.

VII. BESTIMMUNGEN ZUR NIEDERLASSUNG VON AUSLÄNDISCHEN ANWÄLTEN

Ein ausländischer Anwalt, der in seinem Heimatstaat als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann seinen Beruf unter bestimmten Voraussetzungen auch in Bulgarien ausüben. Eine Umsetzung der RL 77/249/EWG über die anwaltsspezifische Dienstleistung, der RL 98/5/EG über die anwaltsspezifische Niederlassung und der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem anderen EU-Staat fand bislang nicht statt. Als ausländischer Rechtsanwalt besteht die Möglichkeit als angestellter Rechtsanwalt zu arbeiten, wenn mit einer bulgarischen Kanzlei ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.¹⁵⁵ Voraussetzung ist, dass der ausländische Rechtsanwalt in seinem Heimatstaat einen berufsqualifizierenden Titel erworben hat.¹⁵⁶ Über eine Tätigkeit in Bulgarien entscheidet auf Antrag der Oberste Rat der Anwaltskammer, dem die Anwaltsbefähigung im Heimatstaat und das Anstellungsverhältnis mit dem bulgarischen Rechtsanwalt nachzuweisen ist.¹⁵⁷ Der ausländische Rechtsanwalt kann unter dem Titel seines Heimatlandes tätig werden, vor Gericht allerdings nur in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt.¹⁵⁸ Zudem ist eine dauerhafte Berufsausübung möglich, allerdings nur in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt.¹⁵⁹ Dazu muss die anwaltliche Tätigkeit drei Jahre tatsächlich und dauerhaft in Bulgarien ausgeübt worden sein, eine Anwaltsprüfung für ausländische Rechtsanwälte absolviert und die Kooperation mit einem bulgarischen Rechtsanwalt nachgewiesen werden.¹⁶⁰ Die Anwaltsprüfung umfasst einen schriftlichen und mündlichen Teil und wird vor einer Kommission, bestehend aus dem Präsidenten der Anwaltskammer, dem Richter des Obersten Verwaltungsgerichts, der Staatsanwaltschaft des Obersten Kassationsgerichts und einem renommierten Rechtsgelehrten, durchgeführt.¹⁶¹ Prüfungsinhalt ist die bulgarische Rechtsordnung.¹⁶² Die Prüfung ist kostenpflichtig.¹⁶³ Werden diese Voraussetzungen erfüllt, genehmigt der Oberste Rat den Antrag.¹⁶⁴

Wiss. Hilfskraft *Stefanie Lemke*

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,

Universität zu Köln

¹⁵⁰Vgl. hierzu Art. 19, 33 und Art. 38 f. ProzesskostenhilfeG.

¹⁵¹Art. 20 und Art. 25 ProzesskostenhilfeG.

¹⁵²Art. 28 ProzesskostenhilfeG.

¹⁵³Art. 41 f. ProzesskostenhilfeG.

¹⁵⁴Art. 49 ProzesskostenhilfeG.

¹⁵⁵Hierzu Art. 10 und Art. 12 AnwaltsG.

¹⁵⁶Art. 12 AnwaltsG.

¹⁵⁷Eine Entscheidung trifft der Oberste Rat innerhalb von sieben Tagen. Art. 10 AnwaltsG. Siehe auch Art. 19 Abs. 1 AnwaltsG.

¹⁵⁸Art. 12 Abs. 2 und 3 und Art. 19 a AnwaltsG.

¹⁵⁹Hierzu Art. 13 ff. AnwaltsG.

¹⁶⁰Art. 16 ff. AnwaltsG.

¹⁶¹Art. 18 AnwaltsG. Die Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ bewertet.

¹⁶²Art. 18 AnwaltsG.

¹⁶³Art. 18 AnwaltsG.

¹⁶⁴Art. 15 und § 1 Nr. 3 (Zusatzbestimmungen) AnwaltsG. Zu den Voraussetzungen, die bei der Antragsstellung erfüllt werden müssen, vgl. Art. 13 und Art 16 f. AnwaltsG. Einem ablehnenden Bescheid kann widersprochen werden, ggf. vor dem Obersten Gerichtshof (Art. 19 AnwaltsG).